



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 3 vom 09.02.2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Übungen der Bundeswehr

2

- 4./Panzerbataillon 104, Pfreimd
- 1./Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:
immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Errichtung und den
Betrieb eines Steinbruchs mit Brech- und Klassieranlagen durch die Firma
Helmut Seebauer Tiefbau GmbH (Steinbruch Haaginger Berg)**

4

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 27. Februar 2018 bis 1. März 2018 eine Verlege-/Marschübung durch.

Bezeichnung: Verlege-, und Marschübung im Kp-Rahmen
Übungsgruppe: 4./Panzerbataillon 104, Pfreimd

Übungsraum:

vom Standortübungsplatz (Kaserne) in Pfreimd über Pfreimd – St.2157 bis Pamsendorf–SAD 34 bis Trefnitz – St. 2156 bis Teunz- SAD 42 bis Oberviechtach – St. 2159 durch Oberviechtach – Einfahrt StoÜbPl. Oberviechtach

Beim Marsch ist während der Ortsdurchfahrten, insbesondere in Pfreimd, Teunz und Oberviechtach erhöhte Vorsicht geboten. Auf der St. 2156 wird zwischen den Ortschaften Trichenricht und Maximilianshof ein technischer Halt durchgeführt. In diesem Bereich wird die Bevölkerung um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Die Fahrzeuge, insbesondere Kettenfahrzeuge, sind in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs, deshalb ist während der Übungszeit auf der vorgenannten Strecke entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg, Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Straße 1, 92224 Amberg, geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 29.01.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 20. Februar bis 22. Februar 2018 eine Durchschlageübung durch.

Bezeichnung: „Durchschlageübung“
Übungsgruppe: 1./Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Nördliches Landkreisgebiet (siehe beil. Karte), Markt Wernberg-Köblitz – VG Pfreimd – VG Nabburg – VG Oberviechtach

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und spezielle Übungsvorhaben sind im Bereich des Stausees Trausnitz (Überwinden von Gewässern) gemeldet.

Da die Gruppen in der Regel zu Fuß unterwegs sind und sich gefechtsmäßig fortbewegen, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Im Verlauf der Übung kommt es auch zum Einsatz von Manövermunition innerhalb des Übungsgebietes (Karte).

Anmerkungen und Hinweise:

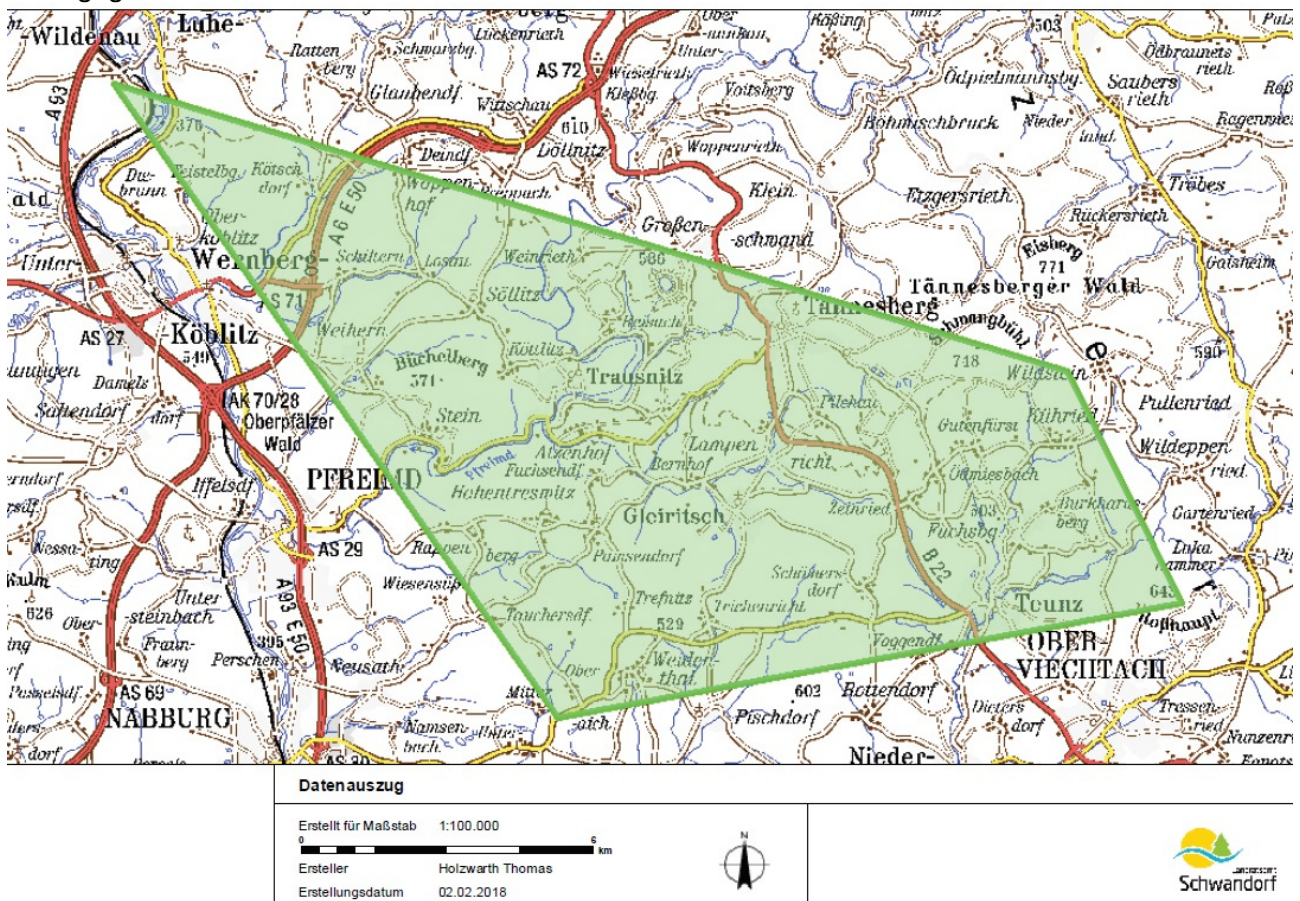
Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg, Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Straße 1, 92224 Amberg, geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 02.02.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übungsgebiet Bundeswehr 20. Februar bis 22. Februar 2018



**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(im folgenden Text als "BlmSchG" bezeichnet; Aktenzeichen des Landratsamtes
Schwandorf: 3111090218)**

Die Helmut Seebauer Tiefbau GmbH mit Sitz in 92447 Schwarzhofen, Girnitz 9, beabsichtigt, folgendes Vorhaben zu verwirklichen:

1. Neuerrichtung eines Steinbruches mit einer Nettoabbaufäche von 11,77 ha und einem Gesamtabbauvolumen von ca. 3.860.00 m³ im Bereich bestehender Werksteinbrüche auf den Grundstücken mit den Flurnummern 335, 336/7, 337/2, 337/3, 340 und 340/2 der Gemarkung Haag, Markt Schwarzhofen, wobei bei den genannten 11,77 ha Nettoabbaufäche die Flächen der derzeit bereits vorhandenen Werksteinbrüche „Steinbruch Tischler“ und „Steinbruch der Schwarzsachtaler Granitwerke“ mit zusammen 2,90 ha bereits enthalten sind.

Die geplante Abbausohle liegt max. 110 m unterhalb des Niveaus des höchsten natürlichen Geländepunktes der zum Abbau vorgesehenen Fläche. Vorrangig sollen Gesteinskörnungen mittels Sprengung und anschließender Weiterverarbeitung gewonnen werden. Die Gewinnung von Werksteinen ist untergeordnet vorgesehen.

Als Zeitraum für den Gesteinsabbau ist ein Zeitraum von ca. 25 Jahren vorgesehen.

2. Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem Gestein mittels mobiler Brecher- und Siebanlagen mit einer Produktionsleistung von ca. 2.000 t/Tag und einer Jahrestonnage von ca. 300.000 t bei voraussichtlich ca. 150 Betriebstagen pro Jahr.

Mit der Errichtung und Betrieb des Vorhabens soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Das Vorhaben gem. den Nrn. 1 und 2 dieser Bekanntmachung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BlmSchG, § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren, im folgenden Text als "9. BlmSchV" bezeichnet).

Die Helmut Seebauer Tiefbau GmbH hat beim Landratsamt Schwandorf als zuständige Genehmigungsbehörde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 9. BlmSchV) für das Vorhaben nach den Nrn. 1 und 2 dieser Bekanntmachung einen **Antrag** vom 27.02.2015 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG vorgelegt.

Der Antrag vom 27.02.2015 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BlmSchG und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, sowie sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen zum Vorhaben, die beim Landratsamt Schwandorf vorliegen, liegen

in der Zeit vom 17.02.2018 (erster Tag) bis 16.03.2018 (letzter Tag)

bei den nachfolgend genannten Auslegungsstellen aus und können dort während der jeweiligen Dienststunden eingesehen werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 BlmSchG, § 10 Abs. 1 der 9. BlmSchV):

- A) Landratsamt Schwandorf, im Dienstgebäude in 92421 Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Zimmer-Nr. 121;
Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

- B) Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald, im Dienstgebäude in 92431 Neunburg vorm Wald, Kolpingstraße 3;
Dienststunden: Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Schwandorf erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Wer **Einwendungen** gegen das Vorhaben hat, wird hiermit aufgefordert, diese Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist

vom 17.02.2018 (erster Tag) bis 03.04.2018 (letzter Tag)

beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf oder bei der Auslegungsstelle gem. Buchst. B) dieser Bekanntmachung vorzubringen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden (§ 10 Abs.3 Satz 4 BImSchG). Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders erkennen lassen.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben (§ 12 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV). Jeder Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Das Landratsamt Schwandorf hat dem Verlangen zu entsprechen, wenn die Bekanntgabe von Name und Anschrift zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Schwandorf nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob ein **Erörterungstermin** durchgeführt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Der Erörterungstermin dient dazu, die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 der **9. BImSchV**).

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am **16.05.2018 ab 09:00 Uhr im Gerätehaus der Freiwillige Feuerwehr Schwarzhofen**, General - Stephan - Straße 14, 92447 Schwarzhofen, statt (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Kann die Erörterung am 16.05.2018 nicht abgeschlossen werden, wird sie am 17.05.2018 zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt. Die Termine für eine Fortsetzung der Erörterung über den 17.05.2018 hinaus werden den Teilnehmern jeweils an dem Tag mitgeteilt, an dem die Erörterung nicht abgeschlossen werden kann. Eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung dieser Termine erfolgt nicht.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Aktiv an der Erörterung teilnehmen dürfen diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie der Antragsteller und die Vertreter beteiligter Behörden. Sonstige Personen können als Zuhörer teilnehmen.

Zum Erörterungstermin am 16.05.2018 wird nicht mehr gesondert durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen. Sollte dieser Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist jedoch gesondert öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren für das Vorhaben sind folgende Vorschriften maßgebend: § 10 BImSchG, §§ 8 bis 11 und 12 sowie 14 bis 19 der 9. BImSchV, genauer siehe die Verweise in diesem Bekanntmachungstext (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf sowie im Internet auf der Seite des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Schwandorf, 09.02.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat